



Satzung

der Bürgerstiftung Imsweiler

Präambel

Die Bürgerstiftung Imsweiler setzt sich für die Belange der Bürger und Bürgerinnen von Imsweiler und den Höfen Felsbergerhof und Spreiterhof ein.

Die Bürgerstiftung Imsweiler ist

Sozial - Integrativ – Gemeinschaftlich
Überparteilich - Überkonfessionell - Neutral
Wirtschaftlich unabhängig – Transparent

Unser Ziel ist es, gemeinsam den Istzustand unserer Gemeinde zu erfassen, die vorhandenen Potentiale herauszuarbeiten und gemeinsam eine Zukunftsstrategie zu erarbeiten, wie Imsweiler widerstandsfähig werden kann, für die Herausforderungen des demographischen Wandels, des Klimawandels und der Zentrierung auf Metropolen.

Sie will nicht Pflichtaufgaben des Staates oder der Kommune ersetzen, sondern sieht ihr Engagement als Teil einer gemeinsamen Anstrengung zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen in Imsweiler und den zugehörigen Höfen.

Dieses Anliegen der Bürgerstiftung wird durch Zustiftungen, Spenden und ehrenamtliche Mitarbeit verwirklicht.

§1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Die Stiftung führt den Namen

Bürgerstiftung Imsweiler

Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Bürgerstiftung Pfalz und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

Sie hat ihren Sitz in Imsweiler

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Stiftung ist es, ehrenamtliches, soziales, bürgerschaftliches Engagement in Imsweiler und den Höfen zu fördern und gemeinnützige Projekte und Initiativen von Bürgerinnen und Bürger für Bürgerinnen und Bürger von Imsweiler in den folgenden Bereichen zu initiieren, zu planen und zu unterstützen:
 - die Förderung von gemeinschaftsbildenden Maßnahmen und Aktionen (Entwicklungszusammenarbeit)
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - die Förderung von Natur- und Umweltschutz, einschließlich Klimaschutz
 - die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Diese Zwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch:

- Die gemeinsame Entwicklung von Projekten speziell für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen
- Unterstützung von regionalen Kunstschaaffenden und künstlerischen Aktionen der Bürger
- Erhalt und Wiederbelebung der denkmalgeschützten Gebäude in der Gemeinde
- Bewahrung und Schutz der natürlichen Ressourcen und der Artenvielfalt
- Einleitung von Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes
- Projekte, die die lokalen Ernährungskreisläufe schließen
- Die Initiierung, Planung und Unterstützung von gemeinnützigen Projekten und Initiativen von Bürgerinnen und Bürger für Bürgerinnen und Bürger von Imsweiler

- 3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- 4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
- 5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§3

Stiftungsvermögen, Zustiftungen

- 1) Die Stiftung wird mit dem im Treuhandvertrag / im Stiftungsgeschäft festgelegten Grundvermögen ausgestattet.

- 2) Das Stiftungsvermögen ist seinem Wert nach ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zwecke können im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen Teils der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- 3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Zuwendungen anzunehmen.
- 4) Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 5) Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- 6) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden

§4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- 2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- 3) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Treuhandverwaltung

Die Bürgerstiftung Pfalz ist als Treuhänderin für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke gem. §2 der Satzung zuständig und verwaltet das Stiftungsvermögen im Einvernehmen mit dem Vorstand. Sie hat dieses Stiftungsvermögen als Sondervermögen von ihrem sonstigen Vermögen getrennt zu halten und bestmöglich anzulegen.

Die Bürgerstiftung Pfalz hat jährlich auf den 31. Dezember Rechenschaft über ihre Verwaltungstätigkeit, der Mittelverwendung sowie der Anlageform des Sondervermögens abzulegen. Dabei ist es der Treuhänderin gestattet, die Prüfung des Sondervermögens durch einen Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen, der die Bürgerstiftung Pfalz im Übrigen prüft. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt die Treuhänderin für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§6

Stiftungsorganisation

Organe der Bürgerstiftung Imsweiler sind der Vorstand, das Kuratorium und der Stifterrat.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
Es können angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Ein Mitglied eines Organs kann nicht gleichzeitig einem anderen Organ angehören.

Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich und entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Die Mitglieder der Organe haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Stimmberechtigte können eine schriftliche Vollmacht an eine Person ihres Gremiums erteilen.
Es ist jedoch nur eine Übertragung und eine Annahme einer Übertragung pro Person möglich.

Die Beschlussfähigkeit bedarf einer Anwesenheit von 2/3 des Gremiums

§7

Vorstand

Struktur, Aufgaben, Befugnisse

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Der erste Vorstand wird durch alle Gründungstifter mit einfacher Mehrheit gewählt und amtiert ein Jahr. Danach beruft das Kuratorium die Mitglieder des Vorstands für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederberufung ist möglich.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, bzw. Vorsitzende und einen Stellvertreter, bzw. eine Stellvertreterin.

Dem Vorstand sollten Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenstellung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.

Nach Beendigung der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat das Kuratorium für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen.

Mitglieder des Vorstands können vom Kuratorium jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

Der Vorstand gibt sich eine **Geschäftsordnung**, die der Satzung beizufügen ist und durch das Kuratorium mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden muss. Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch Vorschlag des Vorstandes und Beschluss des Kuratoriums geändert werden (2/3 Mehrheit).

Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands und dem Kuratorium innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind

Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand führt und verwaltet die Geschäfte der Stiftung mit der Bürgerstiftung Pfalz und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a. Entwicklung und Umsetzung der Projekte
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Stiftungsträgers über Vermögensverwaltung und Jahresrechnung
 - c. Erstellen eines Jahresberichtes und Vorlage beim Kuratorium

§8

Kuratorium

Struktur, Aufgaben, Befugnisse

Das Kuratorium besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

Zu Mitgliedern des Kuratoriums sollten Personen gewählt werden, die sich im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des örtlichen Gemeinwesens verdient gemacht haben und in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten des Bürgerstiftungsgedankens auftreten können. Das erste Kuratorium wird durch die Gründungstifter zeitnah zum Stiftungsgeschäft durch eine 2/3 Mehrheit festgelegt und amtiert 3 Jahre.

Danach ergänzt sich das Kuratorium durch Kooptation (Ergänzungswahl). Die Wiederberufung ist möglich. Der Vorstand empfiehlt zu berufende Personen. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschafts-politischem, sozialem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin durch eine 2/3 Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Kuratoriums bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, ist gegebenenfalls ein Ersatzmitglied zu berufen. In diesem Fall bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter.

Mitglieder des Kuratoriums können während der Amtszeit durch ein gemeinsames Gremium aus Vorstand und Kuratorium, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Kuratoriumsmitglied Anspruch auf Gehör.

Das Kuratorium ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr, durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.

Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

Das Kuratorium beruft mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung mit dem Vorstand ein.

Aufgaben Kuratorium

Das Kuratorium wacht über die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes und **berät** in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:

- a. Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- b. Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- c. hat die Aufgabe den jährlichen Rechenschaftsbericht und Finanzbericht des Vorstandes und den Vermögensstand der Stiftung zu prüfen.
- d. Entlastung des Vorstandes,
- e. Beschlüsse über die Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, über sonstige Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung.
- f. Vorschlagerecht von zu fördernden Projekten

§9

Stifterrät

Struktur, Aufgaben, Befugnisse

Dem Stifterrät gehören Stifter, Stifterinnen und Zustifter, Zustifterinnen an, die mindestens € 250 zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Die Zugehörigkeit ist freiwillig.

Die Dauer der Mitgliedschaft im Stifterrät richtet sich nach der Höhe der Stiftung ins Stiftungsvermögen:

- | | | | |
|-------------|----|------------|--|
| Ein Beitrag | ab | 250,00 € | entspricht 10-jährige Mitgliedschaft |
| | ab | 500,00 € | entspricht 15-jährige Mitgliedschaft |
| | ab | 1.000,00 € | entspricht 20-jährige Mitgliedschaft |
| | ab | 5.000,00 € | entspricht eine lebenslange Mitgliedschaft |

Juristische Personen können dem Stifterrät nur unter der Bedingung und solange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in den Stifterrät bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt § 9, 2. Absatz sinngemäß.

Sind Fachausschüsse eingerichtet worden, können ihre Mitglieder, soweit sie nicht Stimmrecht haben, mit beratender Stimme an den Treffen des Stifterrates teilnehmen.

Der Stifterrat wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen.

Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10% der Stifterinnen und Stifter des Stifterrats, mindestens aber zehn namentlich benannte Personen, dieses gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen, dies höchstens jedoch nur einmal pro Quartal.

Der Stifterrat ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stifterinnen und Stifter beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt der Stifterrat aus seiner Mitte eine/n Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzung sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Protokollführer/in und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.

Der Zuständigkeit des Stifterrats unterliegen die Wahl des Gründungsvorstandes, die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.

§10

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich, wenn hierdurch die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Ergänzung der Stiftungszwecke ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung jederzeit möglich.

Diese und weitere Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Stiftungsvorstand und Kuratorium mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich. Stimmberechtigte können eine schriftliche Vollmacht erteilen.

Durch die Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Die Änderungen bedürfen der Anerkennung der Stiftungsbehörde.

§11

Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung

Vorstand und Kuratorium können mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehrerer anderen steuerbegünstigter Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung einer nach §10 geänderten Satzung oder neuen Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Umwelt- und Naturschutz, Altenhilfe, Bildung und Erziehung und Denkmalpflege in der Gemeinde Imsweiler

§12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 05.06.2025 in Kraft

Imsweiler, 05.06.2025

Vorstand

Kuratorium